

Studienreglement zum modularen Bildungsgang diplomierten Pflegefachperson HF bei der XUND Bildung Gesundheit Zentralschweiz, Höhere Fachschule Pflege

Dieses Studienreglement stützt sich auf die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF) sowie den Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen „Pflege HF“ (RLP Pflege HF) und regelt die entsprechenden Bestimmungen für den Bildungsgang zur dipl. Pflegefachperson HF.

I. Zulassungsverfahren, die Struktur des Bildungsgangs, die Promotion und den Rechtsmittelweg

§1 Bildungsgang

¹ Der modulare Bildungsgang „Pflege HF“ richtet sich nach dem aktuellen RLP Pflege HF der nationalen Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdA-Santé) und des Schweizerischen Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales (BGS).

§2 Zulassungsverfahren

Kandidatinnen und Kandidaten werden zum Bildungsgang zugelassen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

¹ In der Schweiz anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II oder einen gleichwertigen Abschluss.

² Erfolgreiche Eignungsabklärung durch den Ausbildungsbetrieb.

³ Über die Zulassung zum Bildungsgang entscheidet das Bildungszentrum XUND.

⁴ Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheidet das Bildungszentrum XUND über eine mögliche individuelle Verkürzung.

§3 Aufnahme «sur Dossier»

¹ Studierende können in begründeten Fällen „sur Dossier“ aufgenommen werden und je nach Vorleistung können den Studierenden einzelnen Module erlassen werden.

² Die Zulassung „sur Dossier“, sowie das Erlassen von Modulen erfolgt nach individueller Prüfung durch das Bildungszentrum XUND. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme sowie das Erlassen von Modulen.

§4 Angebotsformen und Umfang des Bildungsganges

¹ Der Bildungsgang wird in zwei Varianten angeboten.

² Der Bildungsgang, der auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbaut, dauert mindestens drei Jahre (insgesamt drei Ausbildungsphasen) und umfasst 5400 Lernstunden

³ Der Bildungsgang, aufbauend auf einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis als Fachperson Gesundheit dauert mindestens zwei Jahre (insgesamt zwei Ausbildungsphasen) und umfasst 3600 Lernstunden.

⁴ Im Bildungsgang ist eine Flexibilisierung möglich, dabei verlängert sich die Ausbildungsdauer proportional zum geleisteten Pensum, bis die geforderten 5400 bzw. 3600 Lernstunden absolviert sind. Sie dauert jedoch im Falle eines ununterbrochenen Studienganges maximal 4 Jahre.

§5 Lernbereiche

¹ Die Ausbildung umfasst zwei Lernbereiche:

- a. Lernbereich Schule
- b. Lernbereich berufliche Praxis

In beiden Lernbereichen finden Sequenzen des Trainings und Transfers statt.

² Jede Ausbildungsphase umfasst sechs Module.

³ Eine Ausbildungsphase entspricht bei einem 100% Pensum einem Ausbildungsjahr und verlängert sich bei einem reduzierten Pensum prozentual.

⁴ Die Praktika finden in den Arbeitsbereichen Langzeit, Spitex, Akut oder Kinder, Jugendliche, Familie, Frauen (KJFF) statt.

§6 Präsenzpflcht

¹ Es besteht eine Präsenzpflcht für die definierten Tage gemäss Ausbildungsplanung.

² Für die Regelung von Absenzen gilt jeweils das aktuelle *Absenzenreglement modularer Bildungsgang Pflege HF*.

§7 Leistungs- und Kompetenznachweise

¹ In den beiden Lernbereichen (Schule und berufliche Praxis) wird der Erfolg mit Leistungs- und Kompetenznachweisen festgestellt und bewertet.

² Leistungs- und Kompetenznachweise werden als erreicht beurteilt, wenn 60 % der Punkte erreicht werden.

³ Wird ein Leistungs- oder Kompetenznachweis ohne zwingende Gründe nicht absolviert, gilt er ohne Bewertung als nicht bestanden und wird gemäss dem Beurteilungsraster mit F bewertet.

⁴ Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, wird der Leistungs- und Kompetenznachweis nicht bewertet und gilt als nicht bestanden und wird gemäss dem Beurteilungsraster mit F bewertet.

§8 Beurteilungsinstrumente

¹ Die Leistungen und Kompetenzen inkl. Qualifikationselemente werden anhand folgender Skala bewertet:

Raster der Beurteilung	Attribut	Entspricht in %
A	hervorragend	92 – 100%
B	sehr gut	84 – 91%
C	gut	76 – 83%
D	befriedigend	68 – 75%
E	ausreichend	60 – 67%
F	nicht bestanden	unter 60%

§9 Promotion und Zulassung zum Qualifikationsverfahren

¹ Grundlage für die Promotion bilden die Leistungs- und Kompetenznachweise der beiden Lernbereiche Schule und berufliche Praxis.

² Die Leistungs- und Kompetenznachweise im Lernbereich Schule können nur absolviert werden, wenn die Regelung der Absenzen gemäss *Absenzenreglement modularer Bildungsgang Pflege HF* erfüllt ist.

³ Jedes Modul aus dem Lernbereich Schule muss mindestens mit E (ausreichend) bewertet sein. Ist ein Modul nicht bestanden, muss der Leistungs- und Kompetenznachweis des Moduls innerhalb von sechs Wochen nach der Resultatbekanntgabe wiederholt werden.

Ein Modul im Lernbereich Schule gilt als bestanden, wenn:

- a) alle vorgegebenen Leistungs- oder Kompetenznachweise absolviert wurden und / oder
- b) bei definierten Leistungs- oder Kompetenznachweisen mindestens 60 % der bewerteten Kriterien erreicht wurden.

Wird ein Leistungs- oder Kompetenznachweis nicht absolviert, muss dieser innerhalb von sechs Wochen nach Modulende nachgeholt werden. Die Schule legt Form und Zeitpunkt der Nachholung fest.

⁴ Ist ein Leistungs- oder Kompetenznachweis im Lernbereich Schule ungenügend, kann im Lernbereich Schule und Praxis die Ausbildung mit dem Folgemodul regulär fortgesetzt werden.

Der ungenügende Leistungs- oder Kompetenznachweis muss jedoch innerhalb der von der Schule festgelegten Wiederholungsfrist gemäss §10 erfolgreich nachgeholt werden.

⁵ Bei Aufnahme „sur Dossier“ (vgl. § 3) gelten dieselben Bedingungen in Bezug auf die absolvierten Module.

⁶ Die Beurteilung im Lernbereich Praxis erfolgt jeweils am Ende der Ausbildungsphase. Die 10 Arbeitsprozesse aus dem RLP Pflege HF müssen im Durchschnitt mit einem E abgeschlossen werden, um in die folgende Ausbildungsphase einsteigen zu können. Jeder Hauptprozess aus dem Rahmenlehrplan muss ebenfalls im Durchschnitt mit einem E bewertet worden sein.

⁷ Die ersten 12 Wochen der ersten Ausbildungsphase der Ausbildung gelten als Probezeit. Das Probezeitgespräch muss bestanden sein, um die Ausbildung fortsetzen zu können.

⁸ In der ersten Ausbildungsphase der Ausbildung findet nach drei absolvierten Modulen eine Zwischenqualifikation statt. Es müssen mind. 5 Arbeitsprozesse aus dem RLP Pflege HF im Durchschnitt mit einem E bewertet sein, um die Ausbildung fortsetzen zu können.

⁹ Die Ausbildung kann nur dann weitergeführt werden, wenn die physischen und psychischen Voraussetzungen eine Fortsetzung der Ausbildung zulassen.

§10 Wiederholungen

¹ Kommt es gemäss §9 Abs. 4 zu einer Wiederholung von Leistungs- und Kompetenznachweisen in einem Modul gilt folgendes:

Wird ein Leistungs- oder Kompetenznachweis wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung in jedem Fall das Ergebnis des ersten Leistungs- oder Kompetenznachweises.

Ist der Leistungs- oder Kompetenznachweis auch bei der Wiederholung ungenügend, muss das gesamte Modul wiederholt werden.

² Der Zeitpunkt der Wiederholung des Modules wird in Absprache zwischen den Lernbereichen Schule und berufliche Praxis festgelegt und führt in der Regel zu einer Ausbildungsverlängerung.

³ Über die Wiederholung im Lernbereich Praxis entscheidet der Praktikumsbetrieb.

⁴ Pro Ausbildungsphase können maximal in zwei Modulen Leistungs- oder Kompetenznachweise wiederholt werden.

Werden in einer Ausbildungsphase aufgrund einer Sur Dossier-Aufnahme weniger als fünf Module absolviert, kann maximal in einem Modul der Leistungs- oder Kompetenznachweis wiederholt werden.

⁵ Pro Ausbildungsphase kann maximal ein Modul wiederholt werden. Ein Anspruch auf eine Wiederholung der Leistungs- oder Kompetenznachweise besteht in diesem Fall nicht.

⁶ Müssen Module aufgrund des *Absenzenreglements modularer Bildungsgang Pflege HF* wiederholt werden, gilt die Wiederholung als erster ordentlicher Durchgang.

II. Abschliessendes Qualifikationsverfahren

§11 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

¹ Das Kompetenzniveau der ersten und zweiten Ausbildungsphase muss erreicht sein. Die Zulassungsregelung zu den Prüfungsteilen b und c schliesst auch die Kompetenzen der dritten Ausbildungsphase mit ein.

§12 Qualifikationselemente

¹ Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a. der praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit
- b. der Praktikumsqualifikation
- c. dem Prüfungsgespräch

§13 Diplom

¹ Das Diplom wird erteilt, wenn alle drei Prüfungsteile je mindestens mit der Bewertung E beurteilt worden sind.

§14 Wiederholung

¹ Eine nicht bestandene praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit kann einmalig überarbeitet werden.

² Ein nicht bestandenes Prüfungsgespräch kann einmalig wiederholt werden. An die Wiederholung ist zugelassen, wer die Praktikumsqualifikation mit der Bewertung E erreicht hat oder sich in den letzten 12 Wochen des Wiederholungspraktikums befindet.

³ Eine nicht bestandene Praktikumsqualifikation kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens sechs Monate nach der ersten Durchführung möglich. Die effektive Dauer des Wiederholungspraktikums wird von der Schule und der Praxis gemeinsam festgelegt. Nach erfolgreichem Bestehen der Schlussqualifikation besteht kein Anspruch mehr auf einen Unterbruch des Studiums bis zum Antritt des zweiten Prüfungsgesprächs. Dieses hat unmittelbar im Anschluss an die Schlussqualifikation zu erfolgen.

⁴ Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden. Das definitive Nichtbestehen hat den endgültigen Ausschluss von der Ausbildung Pflege HF an der XUND zur Folge.

III. Tonaufzeichnungen bei mündlichen Prüfungen sowie bei abschliessenden Prüfungsgesprächen

§15 Zweck und Verwendung

¹ XUND führt bei mündlichen Prüfungen sowie bei abschliessenden Prüfungsgesprächen Tonaufzeichnungen durch.

² Die Verwendung der Tonaufnahmen erfolgt ausschliesslich als Beweismittel in formellen Rechtsmittelverfahren (insbesondere Einsprache- und Rechtsmittelverfahren).

³ Eine Verwendung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Ausbildungs-, Qualitäts- oder Schulungszwecken, ist ausgeschlossen.

§16 Information

¹ Die Studierenden werden über das Studienreglement Pflege HF über die Tonaufzeichnung mündlicher Prüfungen und abschliessender Prüfungsgespräche, deren Zweck, Verwendung sowie Aufbewahrungsdauer informiert.

² Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung bzw. am abschliessenden Prüfungsgespräch setzt die Tonaufzeichnung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements voraus.

§17 Einsichtsrecht und Zugriff

¹ Ein Anspruch der Studierenden auf Einsichtnahme, Anhörung oder Herausgabe der Tonaufzeichnung besteht ausschliesslich im Rahmen eines formellen Rechtsmittelverfahrens.

² Eine Einsichtnahme, Anhörung oder Herausgabe an Studierende ausserhalb eines solchen Verfahrens ist ausgeschlossen.

³ Das Leitungsteam Pflege, die Rolle Prüfungscontrolling und die Rolle Abschlussprozessbegleitung erhält im Rahmen eines formellen Rechtsmittelverfahrens Zugriff, soweit dies für die Durchführung des Verfahrens notwendig ist.

Zugriff auf die Tonaufzeichnungen bei einem Rechtsmittelverfahren haben ausschliesslich:

⁴ bei mündlichen Prüfungen:

- a. die studierende Person
- b. das Leitungsteam Pflege HF
- c. die verantwortlichen Personen in der Rolle des Prüfungscontrollings
- d. der Rechtsdienst bzw. die Rekursinstanz im Rahmen eines formellen Verfahrens
- e. die verantwortliche Person der Bildungsadministration (ausschliesslich für die Durchführung der technischen Ablage)

⁵ beim abschliessenden Prüfungsgespräch:

- a. die studierende Person
- b. das Leitungsteam Pflege HF
- c. die verantwortlichen Personen in der Rolle der Abschlussprozessbegleitung
- d. der Rechtsdienst bzw. die Rekursinstanz im Rahmen eines formellen Verfahrens
- e. die verantwortliche Person der Bildungsadministration (ausschliesslich für die Durchführung der technischen Ablage)

§18 Aufbewahrung und Löschung

¹ Die Tonaufzeichnungen werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gelöscht.

² Wird ein Rechtsmittelverfahren eingeleitet, werden die betreffenden Aufzeichnungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufbewahrt und anschliessend gelöscht.

³ Die Löschung erfolgt nach einem intern dokumentierten Verfahren.

§19 Datenschutz und Sicherheit

¹ Die Bearbeitung der Tonaufzeichnungen erfolgt gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie den anwendbaren kantonalen Datenschutzbestimmungen.

² Die Aufzeichnungen werden durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt.

³ Die erhobenen Personendaten werden lediglich im Rahmen der oben genannten Zwecke und wenn es notwendig ist, Dritte für die Erfüllung unserer Aufgaben beizuziehen (Dienstleister, bspw. zur technischen Unterstützung, IT-Dienstleister) oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (bspw. Behörden, Ämtern, Gerichte) geteilt.

IV. Schlussbestimmungen

§20 Rechtsmittel

Kanton Luzern

Gegen Entscheide betreffend Disziplinar massnahmen, Zulassung, Promotion und Erteilung eines Diploms kann nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL Nr. 430) innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

Kanton Schwyz

Gegen Entscheide betreffend Disziplinar massnahmen, Zulassung, Promotion und Erteilung eines Diploms kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung wie auch eine Kopie der angefochtenen Verfügung enthalten. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (SRSZ 234.110).

Weitere Informationen zum Rechtsmittelweg stellt XUND Bildung Gesundheit Zentralschweiz im «Merkblatt zum Rechtsmittelweg bei Höheren Fachschulen mit Leistungsauftrag des Kantons Luzern» zur Verfügung. Das kantonale Merkblatt kann unter der Rubrik *Rechtsmittelweg* auf der [Website des Kantons Luzern](#) eingesehen werden. Aus dem Merkblatt können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Verbindlich sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Das Studienreglement tritt auf den 25. Juni 2026 in Kraft

Rahel Stöckli
Bereichsleiterin Höhere Fachschule
Geschäftsleitung

Madeleine Scheidegger
Bereichsleiterin Praxistraining
Geschäftsleitung